

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen und zurücksenden an: Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG · Dessauer Straße 76 · 39261 Zerbst/Anhalt

1 Auftraggeber/Kunde

Frau Herr Divers Firma

Vertragskonto-Nr. _____

Name, Vorname oder Firmenname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Telefon, Fax, E-Mail

Geburtsdatum

2 Verbrauchsstelle (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

3 SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stromversorgung Zerbst GmbH&Co.KG – nachfolgend SVZ genannt –, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SVZ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. (Gläubiger-ID: DE52SVZ00000251718)

Name des Kontoinhabers

IBAN

Name des Kreditinstituts

BIC

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Selbstzahler

4 Stromzähler

Stromzählernummer

Zählerstand am Tag der Auftragserteilung

Marktllokations-ID

vsI. Jahresverbrauch oder Vorjahresverbrauch in kWh

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

Neuanlage Strom von _____
 Grundversorgung Name des bisherigen Stromlieferanten _____

Vertragskontonummer/Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten

5 Gewünschter Strom-Lieferbeginn

Ich habe beim bisherigen Stromlieferanten selbst gekündigt: Ja Nein

nächstmöglicher Zeitpunkt zum _____
Datum

Vertragsende SVZ: _____
Datum

6 Tarife für Sondervertragskunden (Tarife laut gültigem Tarifblatt)

Zerbst Strom Ökotarif Zerbst Natur Watt Strom

Tarif für Wärmespeicherpumpen, Nachtspeicherheizung und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Netzbetreiber fremdes Netz Ja Nein

Preise/Preis Anpassung

Die Gesamtsumme des Arbeits- und Grundpreises gemäß beigefügtem Tarifblatt setzt sich zusammen aus:

- den festen Preisbestandteilen: Energiepreis in ct/kWh und Grundpreis in EUR/Jahr,
- zuzüglich den veränderlichen Preisbestandteilen:
 - Belastungen durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)
 - Belastungen durch den § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)
 - Belastungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)
 - Belastungen durch den § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)
 - Umlage nach der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV-Umlage)
 - Konzessionsabgabe
 - Netznutzungsentgelte/Messstellenbetrieb
 - Stromsteuer und Umsatzsteuer

Die genannten veränderlichen Preisbestandteile werden in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterberechnet. Über Änderungen wird der Kunde mit der Rechnung informiert. Nähere Informationen zu den genannten Preisbestandteilen sind auf der Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) ersichtlich.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen einer Änderung dieser zusätzlichen Preisbestandteile besteht nicht.

7 Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet automatisch jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres und kann zum 01.01. des Folgejahres preislich angepasst werden. Während der Grundlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Stromliefervertrages nicht zulässig. Das im Zusammenhang mit Umzügen oder bei Todesfall bestehende Sonderkündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Der Preis ergibt sich aus beigefügtem Preisblatt. Preis Anpassungen erfolgen gem. Ziffer 4 der beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen.

8 Abrechnung

Die Abrechnung des Verbrauches findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an oben stehende Adresse der Stromversorgung Zerbst GmbH&Co.KG. Die Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung kann der Kunde jederzeit gegenüber der SVZ widerrufen.

9 Vollmacht

Die SVZ wird bevollmächtigt, den für die genannte Verbrauchsstelle ggf. bestehenden Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten im Namen des Kunden zu kündigen.

10 Auftragserteilung

Ich beauftrage die SVZ zu deren umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen und zu den im Tarifblatt genannten Konditionen, die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung elektrischer Energie und den Anschluss durch die Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG (nachfolgend SVZ).

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Anlage(n)

Allgemeine Vertragsbedingungen
Aktuell gültiges Tarifblatt

Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung elektrischer Energie und den Anschluss durch die Stromversorgung Zerst GmbH & Co. KG (nachfolgend SVZ)

1. Gegenstand der Lieferung

SVZ liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

2. Ablesung

Die Messeinrichtungen werden jährlich oder zum Vertragsende von den Beauftragten der SVZ oder vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SVZ den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Ausübung der Rechte gem. Ziff. 7 erforderlich ist. Solange eine Ablesung nicht möglich ist, darf SVZ den Verbrauch schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

3. Abrechnung

Der Elektrizitätsverbrauch wird von SVZ jährlich und zum Vertragsende abgerechnet. Es werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, die sich entweder aus dem durchschnittlich geschätzten oder dem tatsächlichen Jahresverbrauch ergeben. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen werden zu dem von SVZ angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und der Zahlungsaufschub bzw. die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird. Gegen Ansprüche von SVZ kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4. Preisänderung

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Gesetze die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung oder die Abgabe von Elektrizität unmittelbar oder mittelbar verteuert wird, so erhöhen sich die vertraglichen Strompreise entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für Wirkungen, die zu einer Strompreisermäßigung führen. Hierüber wird der Kunde rechtzeitig in geeigneter Weise informiert. Für den Fall einer Strompreiserhöhung steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende zu.

5. Messeinrichtung

SVZ ist Eigentümer der Messeinrichtung. Der Kunde kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen SVZ zur Last, falls die Prüfung eine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt, sonst dem Kunden. Der Messstellenbetrieb umfasst insbesondere die in § 3 MsbG aufgeführten Aufgaben (Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung, technischer Betrieb der Messstelle einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung). Die aktuellen Entgelte können auf der Seite des zuständigen Messstellenbetreibers / Messdienstleisters (i.d.R. der zuständige Netzbetreiber) eingesehen werden. Der Messstellenbetreiber hat einen Anspruch auf den Einbau von in seinem Eigentum stehenden Messeinrichtungen, modernen Messeinrichtungen, Messsystemen oder intelligenten Messsystemen.

6. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SVZ den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung auf Grund der Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgesehenen Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens zwei Jahre beschränkt.

7. Einstellung der Belieferung und außergewöhnliche Kündigung

SVZ ist berechtigt, die Stromlieferung fristlos einzustellen und den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von 2 Wochen in Zahlungsverzug ist. SVZ darf die Belieferung fristlos einstellen, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden, Stromdiebstahl zu verhindern, oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder Rückwirkungen auf Einrichtungen von SVZ ausgeschlossen sind.

8. Versorgungsunterbrechung, Haftung

SVZ darf die Versorgung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. SVZ wird den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

Bei Versorgungsstörungen können Schadensersatzansprüche gegen SVZ nur in den Grenzen der §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) in der Fassung vom 21.06.1979, die diesen Bestimmungen beiliegen, geltend gemacht werden.

9. Grundstücksbenutzung

Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, gestatten für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke unentgeltlich. Gleiches gilt für das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen, sowie für durch SVZ zu treffende erforderliche Schutzmaßnahmen. Die Verpflichtung gilt nur für Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. SVZ wird den Kunden oder Anschlussnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigen. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt SVZ; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. Wird der Strombezug auf dem Grundstück eingestellt, wird der Eigentümer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre kostenlos dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Für auf dem Grundstück befindliche Transformatoranlagen gilt das Gleiche.

10. Kundenanlagen

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung ist mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Grundstückseigentümer verantwortlich. Ist die Kundenanlage an einen Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist der Grundstückseigentümer neben diesem verantwortlich.

Die Kundenanlage darf außer durch SVZ nur durch einen in das Installateurverzeichnis eingetragenen Installateur nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. SVZ oder dessen Beauftragter schließt die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzt diese bis zu den Haupt- und Verteilungssicherungen unter Spannung. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist bei der SVZ über den Installateur zu beantragen. SVZ kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen. Diese können pauschal berechnet werden.

Die Anlage hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur in Betrieb.

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist SVZ berechtigt den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern bzw. zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist SVZ hierzu verpflichtet.

11. Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt. Der Kunde und SVZ werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichkommende wirksame bzw. durchführbare Regelung ersetzen. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke. Die im Zusammenhang mit dem Lieferungsvertrag anfallenden Daten werden von SVZ zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.